

GGUA

Flüchtlingshilfe

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Südstraße 46
48153 Münster
Projekt Q

Claudius Voigt
Tel.: 0251/144 86-26
Fax: 0251/144 86-10
www.ggua.de
E-Mail: voigt@ggua.de

Münster, 11.9.2014

BAföG-Änderungsgesetz greift zu kurz: Ausbildungsförderung für Flüchtlinge muss verbessert werden

Die im [BAföG-Gesetzentwurf](#) der Bundesregierung geplanten Verbesserungen der Zugangsmöglichkeiten für ausländische Staatsangehörige zum BAföG und zur Ausbildungsförderung nach dem SGB III **sind zu begrüßen**. In mehr Fällen als zuvor werden ausländische Staatsangehörige künftig eine Ausbildung absolvieren können, die gegenwärtig noch von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen sind.

Allerdings gehen die Änderungen nicht weit genug: Es bleiben auch nach dem Gesetzentwurf weiterhin **Förderungslücken** für bestimmte Gruppen bestehen, die aus integrations-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen nicht nachvollziehbar sind. Angesichts des Fachkräftemangels ist es nicht nachvollziehbar, dass weiterhin Personen, die über eine zumindest zukunfts offene Aufenthaltsperspektive verfügen, von den Leistungen der Ausbildungsförderung weiterhin ausgeschlossen bleiben sollen. Hier besteht im weiteren Gesetzgebungsverfahren konkreter **Nachbesserungsbedarf**. Zudem bedarf die Novelle bezogen auf die ausländerrechtlichen Änderungen eines **vorgezogenen Inkrafttretens**: Es ist für die von Leistungsausschlüssen Betroffenen nicht zumutbar, noch bis 2016 mit der Aufnahme einer Ausbildung zu warten.

1. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren bleiben in aller Regel vollständig von den Leistungen der Ausbildungsförderung (sowohl im BAföG als auch im SGB III) ausgeschlossen.

Dies ist nicht nachvollziehbar. Ein erheblicher Teil der Asylantragstellenden erhält nach Abschluss des Asylverfahrens einen Aufenthaltsstatus in Deutschland. Daher

wäre es sinnvoll, so früh wie möglich auch eine Integration in den Arbeitsmarkt und insbesondere in Ausbildung zu ermöglichen. Dieses politische Ziel ist unbestritten und wird etwa in der Neufassung der Beschäftigungsverordnung umgesetzt. Hier-nach haben Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach einem neunmonatigen Voraufenthalt die Möglichkeit, eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit anzunehmen. **Diese Ausbildungsmöglichkeiten müssen auch leistungsrechtlich flankiert werden.**

Auch in dem Pilotprojekt zwischen Bundesagentur für Arbeit und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur frühzeitigen Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden kommt der genannte politische Wille zum Ausdruck. **Insofern ist es wenig ziel-führend, Asylantragstellende vollständig von der Ausbildungsförderung auszu-schließen.**

Verschärfend wird nämlich die Änderung des AsylbLG hinzukommen: Nach dem vorliegenden Entwurf werden nur noch für 15 Monate statt bisher vier Jahre die Grundleistungen des AsylbLG erbracht werden, danach besteht Anspruch auf die so genannten Analogleistungen entsprechend dem SGB XII. **Diese Verbesserung führt jedoch zu einer Verschärfung der Förderungslücke im BAföG:** Während bis-lang vier Jahre lang auch während einer dem Grunde nach förderungsfähigen Aus-bildung die Sicherung des Lebensunterhalts über die Grundleistungen des AsylbLG erfolgen konnte, wird die künftig nur noch 15 Monate lang möglich sein. Im Gegen-satz zu Personen mit Duldung schließt sich an diesen Zeitraum aber kein Anspruch auf Ausbildungsförderung an.

2. Personen mit einer Duldung sollen von berufsvorbereitenden Bildungsmaß-nahmen und überbetrieblichen Ausbildungen ausgeschlossen bleiben. Dies ist weder sinnvoll noch nachvollziehbar.

Personen mit Duldung werden künftig zwar bereits nach 15 Monaten Voraufent-haltszeit (und damit mit dem Ende des Anspruchs auf Grundleistungen nach dem AsylbLG) leistungsberechtigt nach der Ausbildungsförderung. Dies ist eine wesent-liche Verbesserung. Allerdings soll dies wie bisher im Bereich des SGB III nur für betriebliche Ausbildungen gelten (§ 59 Abs. 2 SGB III). **Im weiteren Gesetzge-bungsverfahren sollte die Beschränkung auf die Förderung einer betrieblichen Aus-bildung aufgegeben werden und somit auch die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ermöglicht werden.**

3. Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 sowie für Familienangehörige von Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder 32 bis 34 AufenthG sind, soll die Voraufenthaltszeit ebenfalls von vier Jahren auf 15 Monate reduziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum in diesem Fall überhaupt eine Voraufenthaltszeit vorausgesetzt werden soll. Bei allen genannten Aufenthaltserlaubnissen handelt es sich nämlich um solche, die von Beginn an einen in aller Regel **dauerhaften Aufenthalt** begründen.

Anders als bei Personen mit Duldung kann eine 15monatige Wartefrist auch nicht mit dem Bezug von Grundleistungen nach dem AsylbLG begründet werden. Vielmehr sind die genannten Titel ausnahmslos dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II (zukünftig auch § 25 Abs. 5!). Die Folge wäre damit weiterhin **ein „leistungsrechtliches Ausbildungsverbot“**. Dies ist zwar auf 15 Monate verkürzt, aber bei Personengruppen, die dauerhaft in Deutschland werden, dennoch kontraproduktiv.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4a und 4b nicht aufgeführt werden. Auch diese beiden Aufenthaltserlaubnisse sollen künftig dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II erhalten, so dass ein Ausschluss von Ausbildungsförderungsleistungen nicht sinnvoll erscheint. Das Gleiche gilt für „sonstige Familienangehörige“ mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 AufenthG. Auch diese sollen trotz der prinzipiellen Zuordnung zum SGB II keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung erhalten.

4. **Die Änderungen in § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind zu begrüßen. Hierdurch erfolgt eine sinnvolle Klarstellung und Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises.**

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum der Anspruch nur für „Ehegatten, Lebenspartner und Kinder“ der Unionsbürger gelten soll – und hier nicht der Begriff des Familienangehörigen aus dem Unionsrecht Verwendung findet. Dieser umfasst nämlich auch Familienangehörige, die über die „Kernfamilie“ hinaus gehen – etwa Enkel oder Stiefkinder.

Zudem wird laut Gesetzentwurf im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe gem. § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III die bislang geltende Regelung aus § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG übernommen, obwohl diese – wie oben dargestellt – im BAföG sinnvollerweise geändert wird. Es scheint sich um ein Versehen zu handeln, das im weiteren Gesetzgebungsverfahren korrigiert werden sollte.

5. **Drittstaatsangehörige die als frühere Familienangehörige von Unionsbürgern in eigener Person ein Daueraufenthalt erworben haben (etwa, weil sie mit dem Unionsbürger fünf Jahre in Deutschland gelebt haben), sind in § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG vergessen worden.** Da sie freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige sind, die unabhängig vom Fortbestehen der familiären Einheit ein persönliches Daueraufenthaltsrecht besitzen, gilt für sie das Nichtdiskriminierungsverbot bezogen auf Ausbildungsförderung gemäß Unionsrecht genau wie für Unionsbürger mit

Daueraufenthaltsrecht. Zur Klarstellung sollte dies auch in das Gesetz aufgenommen werden.

6. **Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG sollen weiterhin von den Leistungen der Ausbildungsförderung ausgeschlossen bleiben.**

Dies ist aus europarechtlicher Sicht problematisch: Der Gleichbehandlungsgrundsatz der Daueraufenthaltsrichtlinie für Daueraufenthaltsberechtigte in einem anderen EU-Staat gilt gemäß Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 1 b) RL 2003/109/EG ausdrücklich auch für die Ausbildungsförderung.